

FÖJ von A bis Z für Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Niedersachsen

Stand: Juli 2023



Liebe FÖJlerin, lieber FÖJler,

mit diesem Hinweisblatt bekommst Du vorab viele Informationen zum FÖJ und zu dem, was es vor Beginn und währenddessen zu beachten gibt. Sollten nach dem Lesen noch Fragen offen sein, melde Dich gerne bei uns. Einen guten Start wünscht Dir das FÖJ-Team!

FÖJ – Jetzt geht es los

Der Alltag im FÖJ

Und nach dem FÖJ?

Ansprechpartner, -innen im FÖJ?

FÖJ – Jetzt geht es los

Arbeitgeber

Auch wenn das FÖJ keine Arbeit ist, hast du doch einen Arbeitgeber. Dies ist im FÖJ deine FÖJ-Einsatzstelle. Sie schließt mit dir eine FÖJ-Vereinbarung, kümmert sich um die Auszahlung deines Taschengeldes und deine Anmeldung zur Sozialversicherung und vieles mehr. Bitte teile deiner Krankenkasse den Namen deiner Einsatzstelle mit, wenn sie wissen möchte, wer dein Arbeitgeber ist.

Arbeitspapiere

Zu Beginn des FÖJ musst du deiner Einsatzstelle folgende Papiere vorlegen:

- Eine Mitgliedsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse (Familierversicherung oder private Krankenversicherung sind im Jugendfreiwilligendienst nicht möglich),
- Bankverbindung (IBAN, BIC),
- Deine Steueridentifikationsnummer (erhältst du beim Ordnungsamt oder der Gemeinde), Sozialversicherungsausweis oder Sozialversicherungsnummer (wenn schon vorhanden, sonst wird deine Einsatzstelle sie für dich beantragen),
- Und nur bei Minderjährigen: Bescheinigung über eine Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Dieses erhältst du beim zuständigen Gesundheitsamt; es reicht aber auch eine Bescheinigung von deinem Hausarzt. Du kannst dir vorher den Berechtigungsschein für die kostenlose Untersuchung von der Gemeinde besorgen.

Bescheinigungen über das FÖJ

Für einige Zwecke (Kindergeld, Bewerbungen, Arbeitsamt u.a.) brauchst du eine Teilnahmebescheinigung über dein FÖJ. Die bekommst du vom Träger. Insgesamt erhältst du während deines FÖJ drei Bescheinigungen: Eine zum FÖJ-Beginn, eine im Frühjahr (für Bewerbungen) und eine nach Beendigung des FÖJ. Am besten gibst du nur Kopien weiter.

Durchführungsbestimmungen

Sie geben den Rahmen für das FÖJ in Niedersachsen vor. Viele Regelungen, die hier im ABC beschrieben sind, basieren auf den Durchführungsbestimmungen. Du findest sie auf der FÖJ-Webseite zum Download.

Ermäßigungen

Im öffentlichen Personennahverkehr und bei der Deutschen Bahn AG erhalten FÖJ- die gleichen Ermäßigungen wie Auszubildende, also ermäßigte Wochen- und Monatskarten. Dafür musst du deine FÖJ-Card oder die FÖJ-Vereinbarung vorzeigen. Auch beim Kino kann es klappen. Einen Anspruch gibt es dort aber nicht. Beharrlich zu sein, hilft dabei oft.

FÖJ-Card / FÖJ-Ausweis

Du erhältst zu Beginn deines FÖJ eine Jugendfreiwilligendienst-Card. Die Card dient dem Nachweis über deine Teilnahme am FÖJ. Sie wird dir

erleichtern, die gewährten Ermäßigungen im Eisenbahnverkehr, im Museum oder im Theater usw. auch tatsächlich zu erhalten.

JFGD - Jugendfreiwilligendienstegesetz

Das FÖJ ist ein gesetzlich geregelter Freiwilligendienst. Im Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) sind die Rahmenbedingungen des FÖJ festgelegt. <https://www.gesetze-im-internet.de/jfdg/JFDG.pdf>

Führungszeugnis

In einigen Einsatzstellen benötigst du ein Führungszeugnis, wenn du z.B. mit Kindern arbeiten sollst. Freiwillige des FÖJ sind von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit, wenn dies zur Ausübung des Freiwilligendienstes benötigt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen. Gehe deshalb mit deiner FÖJ-Vereinbarung zu deiner Gemeinde. Wenn das nicht ausreicht, kann dir deine Einsatzstelle bescheinigen, dass du bei ihr einen Freiwilligendienst machst.

Haftpflichtversicherung

Es ist ratsam abzuklären, ob du weiterhin über deine Eltern haftpflichtversichert bist. Andernfalls empfehlen wir dringend, während deines FÖJ eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Kindergeld

Während des FÖJ erhalten deine Eltern weiterhin Kindergeld, solange du noch nicht 25 Jahre alt bist. Die Hinzuverdienstgrenze ist im Jahr 2012 entfallen.

Krankenversicherung (KV)

Freiwillige im FÖJ werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als Mitglied in der gesetzlichen KV pflichtversichert (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/index.php?id=3319>). Die Beiträge werden von der Einsatzstelle übernommen und an die KV abgeführt. Eine gegebenenfalls vorher bestehende Familienversicherung ist für die Zeit des Freiwilligendienstes ausgeschlossen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V). Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen KV erfasst grundsätzlich auch Freiwillige, die vor Antritt des FÖJ privat versichert waren.

Von den Zusatzbeiträgen einiger Krankenkassen sind Teilnehmende am FÖJ befreit. Dazu musst du deiner Krankenkasse eine Kopie deiner FÖJ-Bescheinigung oder deiner FÖJ-Vereinbarung einreichen.

Planst du im Anschluss ans FÖJ ein Hochschulstudium oder eine weitere schulische Ausbildung und möchtest in die Familienversicherung oder in die private KV zurückkehren? Dann wird vom

Bundesfamilienministerium dringend empfohlen, sich bereits vor Aufnahme des FÖJ durch eine gesetzliche KV bzw. private KV beraten zu lassen. Insbesondere der Wechsel zurück in die private KV ist nach unserem Kenntnisstand schwierig. Bitte informiere dich!

Masernschutzgesetz

Das am 01.03.2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz schreibt für Personen, die nach 1970 geboren und in einer sogenannten Gemeinschaftseinrichtung tätig sind, wo sie regelmäßig und überwiegend Minderjährige betreuen, einen Masern-Impf- oder Immunitätsnachweis vor. Dies kann also auch FÖJ-Teilnehmende betreffen, wenn sie in ihren Einsatzstellen z.B. im Bereich der Umweltbildung mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Für nähere Infos siehe <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html> bzw. auch <https://www.masernschutz.de>

Rundfunkbeitrag („GEZ“): Keine Gebührenbefreiung

Leider ist das FÖJ alleine kein anerkannter Grund, sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags (früher: GEZ) befreien zu lassen. Nur wenn du Sozialleistungen beziehst, ist das möglich.

Sozialversicherung

Teilnehmende am FÖJ werden nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) wie Beschäftigte oder Auszubildende behandelt, das heißt, dass sie während ihrer freiwilligen Dienstzeit Mitglied in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung sind. Als Berechnungsgrundlage der Beiträge dient das Taschengeld plus der Wert der Sachbezüge (Unterkunft, Verpflegung) beziehungsweise der hierfür gezahlten Ersatzleistung. Die Beiträge werden vollständig, also sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil, von der Einsatzstelle gezahlt.

Sozialversicherungsnummer Falls du vorher noch nicht gearbeitet hast, dann bekommst du nun eine Sozialversicherungsnummer, die dich dein ganzes (Arbeits-) Leben begleiten wird. Deine Krankenkasse wird diese Nummer nach der Anmeldung durch deine Einsatzstelle automatisch beantragen. Du bekommst sie dann zugeschickt. Wenn du deinen Sozialversicherungsausweis (und damit die Nummer) erhalten hast, musst du beides deiner Einsatzstelle vorzeigen.

Taschengeld

Du bekommst von deiner Einsatzstelle in der Regel zur Monatsmitte ein Taschengeld überwiesen. Die Höhe des Taschengeldes hängt davon ab, was dir deine Einsatzstelle sonst noch zur Verfügung stellt. Du bekommst:

- 300,- Euro Taschengeld, wenn weder freie Unterkunft noch Verpflegung gestellt wird;
- 240,-Euro Taschengeld, wenn freie Unterkunft, aber keine Verpflegung gestellt wird;
- 240,- Euro Taschengeld, wenn freie Verpflegung, aber keine Unterkunft gestellt wird;
- 180,- Euro Taschengeld, wenn sowohl freie Unterkunft als auch freie Verpflegung gestellt werden.

Unfallversicherung

Du bist während des FÖJ über deine Einsatzstelle unfallversichert; die Einsatzstelle muss dich dafür bei ihrer Berufsgenossenschaft melden. Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf Dienstunfälle (während der Arbeitszeit, der Fahrt zum und vom Dienstort und während der Seminare).

Unterkunft und Verpflegung

Jede Einsatzstelle entscheidet selbst, ob sie den Freiwilligen Unterkunft und/oder Verpflegung stellt. Gut die Hälfte der Einsatzstellen bietet eine kostenlose Unterkunft an. Die anderen tun das nicht. Du kannst in der FÖJ-Einsatzstellenliste an den Symbolen erkennen, was die jeweiligen Einsatzstellen dir „bieten“. Festgeschrieben wird es in der FÖJ-Vereinbarung. Wenn dort keine Unterkunft und/oder Verpflegung vereinbart ist, hast du auch keinen Anspruch darauf. Außer dem leicht erhöhten Taschengeld (s.o.) gibt es keine Ersatzleistungen.



Vereinbarung

Zwischen dir, deiner Einsatzstelle und dem FÖJ-Träger wird eine FÖJ-Vereinbarung abgeschlossen. Diese bildet die Grundlage für dein FÖJ. Darin sind die Rechte und Pflichten aller Beteiligten geregelt. Deshalb lohnt es sich, sie zu lesen! Bei Minderjährigen ist die Mitzeichnung durch einen Erziehungsberechtigten erforderlich.

Waisenrente

Für die Dauer der Teilnahme am FÖJ besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Waisenrente (Halb- und Vollwaisenrente), soweit die Voraussetzungen nach § 48 SGB VI vorliegen.

Mietzuschuss bzw. Wohngeld

Die Beantragung von Wohngeld ist prinzipiell möglich. Die Zahlung von Wohngeld hängt u. a. von der Miethöhe und dem verfügbaren Einkommen ab. Ein Antrag kommt dann in Betracht, wenn für die Aufnahme des Freiwilligendienstes ein Umzug an den Ort der Einsatzstelle notwendig ist, ohne dass die Einsatzstelle Unterkunft gewähren kann. Zuständig ist die Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung am neuen Wohnort. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die neue Wohnung der Lebensmittelpunkt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist. Ob die Voraussetzungen für einen Wohngeldanspruch bestehen, sollte rechtzeitig vor Antritt des FÖJ mit der Wohngeldbehörde geklärt werden.

Alltag im FÖJ

Anleitung und Betreuung

Deine Einsatzstelle wird dir zu Beginn des FÖJ eine Person als FÖJ-Mentor*in vorstellen. Diese wird deine Hauptansprechpartnerin bzw. dein Hauptansprechpartner sein, wird dich in den Betrieb einführen, deine Arbeit koordinieren und regelmäßig für deine Fragen und Anliegen ansprechbar sein. Mit ihr zusammen erstellst du das individuelle Arbeitsprogramm (siehe Arbeitspläne) und besprichst bei Reflexionsgesprächen, wie es im FÖJ bislang läuft. Wer dein Mentor / deine Mentorin ist, steht auch in deiner FÖJ-Vereinbarung. Daneben wirst du wahrscheinlich auch noch andere Personen als Ansprechpartner für die fachlichen Aufgaben haben.

Arbeitskleidung

Wenn die Arbeit nicht in Alltagskleidung verrichtet werden kann, ist die Einsatzstelle verpflichtet, dir notwendige Arbeitskleidung zu stellen.

Arbeitspläne / Arbeitsprogramm

Die Einsatzstelle informiert dich ausführlich über die für dich vorgesehenen Tätigkeiten. Im Rahmen der Einarbeitung wird nach etwa sechs Wochen gemeinsam mit dir ein individuelles Arbeitsprogramm erstellt. Darin haltet ihr für dein FÖJ deine Aufgabenschwerpunkte, was du ausprobieren und kennenlernen möchtest und Ähnliches fest. Wenn das im Alltag mal vergessen wird, darfst du deine Betreuerin bzw. deinen Betreuer daran erinnern. Im Arbeitsalltag wird es darüber hinaus vielleicht auch Wochenpläne geben. Außerdem empfehlen wir längerfristige Pläne, in die auch deine FÖJ-Seminare und Urlaubszeiten eingetragen werden.

Arbeitsunfall

Wenn du in der Einsatzstelle, auf dem Arbeitsweg oder auf den Seminaren einen Unfall hast, ist das ein Arbeitsunfall, der der Berufsgenossenschaft gemeldet werden muss. Du bist über deine Einsatzstelle unfallversichert und musst deine Einsatzstelle sofort von dem Arbeitsunfall unterrichten.

Arbeitszeit

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im FÖJ beträgt 39 Stunden. Auch Bereitschaftszeiten gelten als Arbeitszeit. Jede Stunde Mehrarbeit muss durch zusätzliche Freizeit ausgeglichen werden. Die Seminarzeit gilt als Arbeitszeit. Manchmal ist Arbeit an Wochenenden erforderlich, dies soll aber die Ausnahme sein und darf nicht an mehr als zwei Wochenenden pro Monat geschehen. Arbeit an Sonntagen und Feiertagen wird durch einen erhöhten Freizeitausgleich honoriert (siehe FÖJ Durchführungsbestimmungen).

Für Jugendliche unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz, dies bedeutet für euch z.B. keine Wochenendarbeit!

Fahrtkosten

Die tägliche Fahrt zur Einsatzstelle wird nicht bezahlt. Manche Einsatzstellen zahlen einen Zuschuss zu den Fahrtkosten von deinem Wohnort zu deiner Einsatzstelle, z.B. im Winter eine Monatskarte. Frag mal nach!

Deine Fahrtkosten zu den Seminaren werden dir vom Träger nach dem Seminar erstattet. Wenn du die Fahrkarte nicht vorstrecken kannst, bitte deine Einsatzstelle, die Fahrkarte für dich vorzustrecken. Aus ökologischen Gründen soll die An- und Abfahrt zum Seminar mit Bus und Bahn erfolgen. Kosten für die Anreise mit einem Auto werden nur im begründeten Ausnahmefall und nach vorheriger Genehmigung vom Träger und Einsatzstelle erstattet.

Krankheit

Wenn du einmal krank bist, musst du dich *bis 9 Uhr* bei deiner Arbeitsstelle abmelden. Spätestens ab dem 3. Tag brauchst du eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt („gelber Schein“). Den kleineren Zettel dieser Bescheinigung schickst du an deine Einsatzstelle.

Wenn du in einer Seminarwoche krank bist oder während eines Seminars krank wirst, muss neben der Einsatzstelle auch der Träger informiert werden. Ebenso ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem 1. Tag vorzuweisen. Das Original schickst du an die Einsatzstelle und eine Kopie an den Träger.

Mentor*in

Die für dich wichtigste Person in deiner Einsatzstelle ist dein Mentor / deine Mentorin. Sie übernimmt die Anleitung und Betreuung (s. Anleitung und Betreuung).

Minijob

Während des FÖJ nebenher zu jobben ist prinzipiell möglich, allerdings muss deine Einsatzstelle dem zustimmen! Außerdem darf der Nebenjob deine Mitarbeit in der Einsatzstelle und die Teilnahme an den Seminaren nicht beeinträchtigen.

Achte bitte darauf, nicht lohnsteuerpflichtig zu werden: Wenn du maximal 450 € pro Monat dazu verdienst und dein Nebenjobgeber die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsabgaben pauschal entrichtet, ist alles okay.

Mutterschutz für FÖJ-Teilnehmerinnen Das Mutterschutzgesetz findet selbstverständlich auch im FÖJ Anwendung. Es gelten u.a. die besonderen Vorschriften zur Gestaltung des Arbeitsplatzes (FÖJ Einsatzplatzes), zum Kündigungsschutz usw. Es besteht Anspruch auf die Mutterschutzleistungen, wie die Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfristen und Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten außerhalb der Mutterschutzfristen. Im Falle einer Schwangerschaft musst du diese sobald wie möglich deiner Einsatzstelle anzeigen, da auch die dann eine Reihe Verpflichtungen hat. Siehe hierzu den Leitfaden zum Mutterschutz vom BMFSFJ: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz/73756?view=DEFAULT>

Online-Seminare und Online-Workshops

Von den 25 verpflichtenden Seminartagen, die zum FÖJ gehören (siehe Seminare), findet ein Teil online statt. Es gibt zwei Online-Tage, an dem die ganze Seminargruppe teilnimmt. Außerdem gibt es drei Online-Workshop-Tage, zu denen du dich unabhängig von deiner Seminargruppe anmelden kannst. So kannst du ganz nach deinem Interesse aus einem bunten Angebot unterschiedlicher Themen wählen.



Zur Teilnahme an unseren Online-Veranstaltungen benötigst du: Laptop/PC, Mikrofon, Kamera, evtl. Headset, eine gute Internetverbindung und einen (Arbeits-)Platz, an dem du halbwegs ungestört bist. Besprich mit deiner Mentorin oder deinem Mentor, wo und wie das am besten möglich ist, ob in deiner Einsatzstelle, zu Hause oder evtl. an einem anderen Ort

Projektarbeit? – Projektfreiheit! Während deines FÖJ bekommst du Zeit für die Umsetzung eigener Ideen! Allein oder mit anderen zusammen kannst du ein eigenes Projekt auf die Beine stellen. Wie man das machen kann, erfährst du bei den Seminaren und in deiner Einsatzstelle. Deine Einsatzstelle stellt dir dafür 20% deiner Arbeitszeit, also einen Tag pro Woche zur Verfügung.

Seminare

Zum FÖJ gehören insgesamt 25 begleitende Seminartage. Sie dienen dem Austausch mit den anderen FÖJ-Teilnehmenden und natürlich auch dem Lernen. Von vielen Teilnehmenden werden sie als Höhepunkte des FÖJ beschrieben.

Viermal kommst du für fünf Tage mit anderen Freiwilligen in einer festen Seminargruppe zusammen. Die Seminare finden in Jugendherbergen und Tagungshäusern statt. Für ein Seminar trefft ihr euch online (siehe Online-Seminar und Online-Workshops).

Die Teilnahme an den Seminaren ist verpflichtend. Deine Einsatzstelle stellt dich für die Seminare selbstverständlich frei. Eine Übersicht über die Seminartermine gibt es auf der FÖJ-Website. Ein detailliertes Programm bekommst du etwa 14 Tage vor Beginn jedes Seminars. Achtung: Während der Seminartermine darfst du keinen Urlaub nehmen.

du den Dateiaustausch nutzen wirst. Integriert in Stud.IP ist das Videokonferenztool BigBlueButton. Hier finden unsere Online-Seminare und –Workshops statt. Zu Beginn deines FÖJs erhältst du deine persönlichen Stud.IP-Zugangsdaten sowie weitere Infos per Mail.

Tauschrausch Öki-Glück

Während eines FÖJ hast du die Möglichkeit, im Rahmen einer kurzzeitigen Hospitation eine oder mehrere Einsatzstellen innerhalb oder außerhalb Niedersachsens kennen zu lernen. Bewährt hat sich die Dauer von ein bis zwei Wochen. Der Austausch kann beidseitig oder einseitig erfolgen. Beide Einsatzstellen müssen einverstanden sein und Bescheid wissen. Irgendwelche extra Arbeitsverträge oder Versicherungen sind nicht nötig. Die Hospitationszeit gilt als Arbeitszeit. Entstehende Fahrtkosten werden leider nicht erstattet. Weitere Informationen findest du unter <https://foej.net/oekiglueck/>

Überstunden

Hin und wieder können auch Überstunden anfallen. Sie sollen aber abgesprochen werden und dürfen nicht zu übergroßen Belastungen führen. Sie sollen zeitnah durch zusätzliche freie Tage ausgeglichen werden. Auch Wochenenddienste sind in einigen Einsatzstellen erforderlich und werden dann in der Regel durch Freizeit unter der Woche ausgeglichen.

Urlaub

Während eines zwölfmonatigen FÖJ hast du Anspruch auf 30 Arbeitstage Urlaub. Während der Seminare kann kein Urlaub genommen werden.

Und nach dem FÖJ?

Stud.IP

Stud.IP ist unser Lernmanagementsystem – eine digitale Plattform, die du u.a. für die Anmeldung zu den OnlineWorkshops, für die Kommunikation untereinander

Arbeitslosengeld

Während des FÖJ zahlt die Einsatzstelle Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Wer zwölf Monate ein FÖJ geleistet hat und anschließend nicht sofort einen Arbeitsplatz findet, hat - bei Vorliegen der Voraussetzungen - Anspruch auf Arbeitslosengeld. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Sozialgesetz (SGB III) können erbracht werden, wenn die jeweiligen Fördervoraussetzungen vorliegen. Nähere Infos erhältst du bei der Bundesagentur für Arbeit unter <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosarbeitfinden/erste-schritte-arbeitslosigkeit>.

Achtung: Um Zahlungen zu erhalten, musst du dich spätestens drei Monate vor Ablauf deiner FÖJ-Vereinbarung arbeitssuchend melden!

Dauert das FÖJ weniger als zwölf Monate, wird der Urlaubsanspruch pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs reduziert.

Erfahrungsbericht

Am Ende deines FÖJ möchten wir von dir gern wissen, wie es dir gefallen hat und welche Erfahrungen du gemacht hast. Dafür wünschen wir uns deine ehrliche Rückmeldung in einem Erfahrungsbericht. Teile uns mit, was verbessert werden könnte und was vielleicht schon super ist. Diesen Erfahrungsbericht solltest du in der Dienstzeit erstellen und bis zum Ende deines FÖJ an den Träger schicken. Dein Bericht dient uns zur Weiterentwicklung und zur Kontrolle der Qualität des FÖJ.

Fachhochschulreife, praktischer Teil

Die Vergabe der Fachhochschulreife setzt den Nachweis von schulischen, theoretischen Leistungen (schulischer Teil der Fachhochschulreife) und von praktischen

Leistungen (berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife) voraus. Gemäß § 1 Abs. 3 der niedersächsischen Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg, kann der praktische Teil z.B. durch Ableistung eines zwölfmonatigen (!) FÖJ erworben werden. Für die Ausstellung des Zeugnisses der Fachhochschulreife ist die Schule zuständig, an der du den schulischen Teil erworben hast. Dort musst du nach Abschluss des FÖJ deine FÖJ-Bescheinigung vorlegen.

Studium

Ein zu Beginn oder während des FÖJ zugewiesener Studienplatz bleibt dir in der Regel erhalten. Du hast bei

einer erneuten Bewerbung nach Ende des FÖJ für denselben Studiengang Vorrang vor allen übrigen Bewerberinnen und Bewerbern; bei der Auswahl nach Wartezeit zählt das FÖJ natürlich als Wartezeit. Einige Universitäten rechnen das FÖJ als Praktikum an. Die jeweilige Regelung musst du direkt bei der Hochschule erfragen.

Zeugnis

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, dir am Ende des FÖJ ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen. Mehr Infos dazu gibt es beim Abschlussseminar.

Ansprechpartner, -innen im FÖJ?

Wenn es mal irgendwo hakt: Das FÖJ-Team der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz ist für Dich da!

Zuständig für die Betreuung der FÖJ-Teilnehmenden und die Durchführung des FÖJ ist die Akademie für Naturschutz.

Die Telefonnummern und E-Mail-Adressen Deiner Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Sachen FÖJ findest Du hier. Wenn Du also Fragen oder Probleme hast, melde Dich gerne bei uns.

	Telefon	E-Mail-Adresse
Baer, Gesa	05199 – 989 – 28	gesa.baer@nna.niedersachsen.de
Becker, Mirjam	05199 – 989 – 21	mirjam.becker@nna.niedersachsen.de
Bleck, Sebastian	05199 – 989 – 48	sebastian.bleck@nna.niedersachsen.de
Buchholz, Daniel	05199 – 989 – 53	Daniel.buchholz@nna.niedersachsen.de
Dernbach, Saskia	05199 – 989 – 51	saskia.dernbach@nna.niedersachsen.de
Hage, Eva (Verwaltung)	05199 – 989 – 15	eva.hage@nna.niedersachsen.de
Härtel, Laura	05199 – 989 – 23	laura.haertel@nna.niedersachsen.de
Hetzel, Britta	05199 – 989 – 25	britta.hetzel@nna.niedersachsen.de
Hirschberg, Nadine (Verwaltung)	05199 – 989 – 27	nadine.hirschberg@nna.niedersachsen.de
Möller-Runge, Ingo	05199 – 989 – 31	ingo.moeller-runge@nna.niedersachsen.de
Oelwe, Kerstin (Verwaltung)	05199 – 989 – 50	kerstin.oelwe@nna.niedersachsen.de
Pollmer, Ulrich	05199 – 989 – 52	ulrich.pollmer@nna.niedersachsen.de
Rynas, Alea	05199 – 989 – 14	alea.rynas@nna.niedersachsen.de

Schuricht, Dirk	05199 – 989 – 39	dirk.schuricht@nna.niedersachsen.de
Steger, Anna	05199 – 989 – 24	anna.steger@nna.niedersachsen.de